

An die
Vorsitzende des Sozialausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Katja Rathje-Hoffmann MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail an: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1589

**Landesvertretung
Schleswig-Holstein**

Die Leiterin

Wall 55 (Sell-Speicher)
24103 Kiel
Tel.: 04 31 / 9 74 41 – 0
Fax: 04 31 / 9 74 41 – 23
www.vdek.com

Ansprechpartnerin:
Claudia Straub
Durchwahl: 0, Fax: 23
claudia.straub@vdek.com

14. Juni 2023

Stellungnahme der vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein zum Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen "Pflegebegutachtung weiterentwickeln und digitaler gestalten" (Drucksache 20/504)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Rahmen der schriftlichen Anhörung zu oben genanntem Antrag abgeben zu dürfen.

Der Antrag nach alternativen Begutachtungsformen beim Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 18 SGB XI wird vom Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) grundsätzlich begrüßt. Dabei sollte aber zwischen Erst- und Folgegutachten unterschieden werden.

Die Erstbegutachtungen sollten nach wie vor in Präsenz durchgeführt werden, während bei den Folgegutachten durchaus alternative Begutachtungsformen zum Tragen kommen könnten. Durch diese Flexibilität wird es insbesondere dem Medizinischen Dienst ermöglicht, eine größere Anzahl von Gutachten in der gleichen Zeit zu erstellen. Dadurch würden die Pflegebedürftigen schneller über die Ergebnisse der Begutachtung informiert werden können.

Das Pflegeunterstützungs- und -Entlastungsgesetz (PUEG), das am 26. Mai 2023 vom Bundestag verabschiedet wurde und zum 1. Juli 2023 in Kraft treten wird, sieht

eine entsprechende Flexibilisierung der Pflegebegutachtung vor. Es wird die Möglichkeit geschaffen, das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit regelhaft mittels strukturierter Telefoninterviews zu prüfen. Dieses Verfahren kann jedoch nur bei Folgebegutachtungen und nicht bei einer Erstbegutachtung eines Antragstellers oder bei der Prüfung der Pflegebedürftigkeit von Kindern angewandt werden.

Darüber hinaus sollten aus Sicht des vdek die aktuell geltenden Regelungen zu den Zahlungen der Pflegekassen an den Pflegebedürftigen im Falle einer Fristüberschreitung bei der Bescheiderteilung zum Antrag zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit überdacht werden. Die Pflegekassen haben keinen Einfluss auf die Durchführung der Begutachtungen durch den Medizinischen Dienst, so dass auch die Fristüberschreitungen in der Regel nicht in der Verantwortung der Pflegekassen liegen.

Für eventuelle Nachfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Straub
Leiterin der vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein